

**Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz
(FachV-Pol/VS)
Vom 9. Dezember 2010
(GVBl. S. 821; 2011 S. 36)
BayRS 2030-2-2-I**

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 821, 2011 36, BayRS 2030-2-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 67 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
Amtl. Inhaltsübersicht aufgeh. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

Auf Grund von Art 67 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LibG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Fachliche Schwerpunkte
- § 2 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen
- § 3 Dienstliche Beurteilung

Teil 2 Polizeivollzugsdienst

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 4 Dienstarten
- § 5 Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen
- § 6 Einstellungsbehörden, Sondereinstellungsprogramme
- § 7 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Bewertung der Leistungen in Qualifikationsprüfungen
- § 10 Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Wiederholung der Qualifikationsprüfungen
- § 12 Probezeit, Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 BayBesG
- § 13 Besondere Beförderungsvoraussetzungen

Abschnitt 2

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Einstellungsprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Inhalt, Bewertung und Geltungsdauer
- § 17 Sportprüfung
- § 18 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 19 Gesamtnote und Rangliste
- § 20 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 21 Ziele der Ausbildung

- § 22 Art und Dauer der Ausbildung
- § 23 Zuständigkeiten, Ausbildungsplan
- § 24 Pflichten der Beamten und Beamtinnen, Urlaub
- § 25 Inhalte der Ausbildung
- § 26 Leistungsnachweise, Leistungs- und Eignungsbild

Unterabschnitt 3

Qualifikationsprüfung

- § 27 Zulassung, Ladung
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Form und Inhalt
- § 30 Schriftliche Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung in englischer Sprache
- § 33 Praktisch-mündliche Prüfung
- § 34 Gesamtprüfungsergebnis
- § 35 Nichtbestehen
- § 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

Abschnitt 3

Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Auswahlverfahren

- § 37 Besonderes Auswahlverfahren, Auswahlverfahren gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 LlbG

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 38 Ziele des Studiums
- § 39 Art und Dauer des Studiums
- § 40 Zuständigkeiten, Studienplan, Ausbildungsleitung
- § 41 Pflichten der Studierenden, Urlaub
- § 42 Inhalte des Fachstudiums
- § 43 Leistungsnachweise im Fachstudium
- § 44 Inhalte des berufspraktischen Studiums
- § 45 Leistungsnachweise im berufspraktischen Studium, Leistungs- und Eignungsbild

Unterabschnitt 3

Prüfungen

- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 [aufgehoben]
- § 48 Qualifikationsprüfung
- § 49 Schriftliche Prüfung
- § 50 Mündliche Prüfung
- § 51 Prüfungskommissionen
- § 52 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 53 Gesamtprüfungsergebnis
- § 54 Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung
- § 55 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Unterabschnitt 4

Praxiseinführung

- § 56 Einführung in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

Unterabschnitt 5

Ausbildungsqualifizierung

- § 57 Zulassung
- § 58 Ausgestaltung der Qualifizierung

Abschnitt 4

Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildungsqualifizierung

- § 59 Zulassung
- § 60 Ausgestaltung der Qualifizierung

Unterabschnitt 2

Modulare Qualifizierung

- § 61 Qualifizierungsbereich
 - § 62 Teilnahme
 - § 63 Ausgestaltung der Qualifizierung
- Unterabschnitt 3 Wechsel
- § 64 Voraussetzungen

§ 65 Ausgestaltung der Qualifizierung

Teil 3

Wirtschaftskriminaldienst

§ 66 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

§ 67 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 68 Feststellung des Qualifikationserwerbs

§ 68a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

Teil 4

Technischer Computer- und Internetkriminaldienst

§ 69 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

§ 70 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 71 Feststellung des Qualifikationserwerbs

§ 71a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

Teil 5

Technischer Polizeivollzugsdienst

§ 72 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

§ 73 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 74 Feststellung des Qualifikationserwerbs

§ 74a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

Teil 6

Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz

§ 75 Qualifikationserwerb

§ 75a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 76 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Schlussformel

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fachliche Schwerpunkte

1In der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (Fachlaufbahn) werden die fachlichen Schwerpunkte

1. Polizeivollzugsdienst,
2. Wirtschaftskriminaldienst,
3. Technischer Computer- und Internetkriminaldienst,
4. Technischer Polizeivollzugsdienst sowie
5. Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz

gebildet. 2Die Vorschriften des Leistungslaufbahngesetz (LbG) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

[1] § 1 Satz 2 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 1: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 2 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen

(1) 1Ein Wechsel innerhalb der Fachlaufbahn ist ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen und ohne Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) aus den fachlichen Schwerpunkten Polizeivollzugsdienst, Wirtschaftskriminaldienst, Technischer Computer- und Internetkriminaldienst und Technischer Polizeivollzugsdienst in den fachlichen

Schwerpunkt Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz möglich. 2Im Übrigen gilt Art. 9 Abs. 1 LlbG.

(2) Beamte und Beamtinnen auf Widerruf oder auf Probe, die nach Art. 48 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen übernommen werden sollen, setzen ihr bisheriges Beamtenverhältnis bis zur Entscheidung über die Anerkennung der Qualifikation für die neue Fachlaufbahn nach Art 9 Abs. 3 LlbG oder, wenn die Qualifikation durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung dieser Fachlaufbahn erworben wird, erforderlichenfalls bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fort.

[1] § 2 Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 1.5.2019 durch V v. 26.3.2019 (GVBl. S. 98).

[§ 2: Text gilt seit 01.05.2019]

§ 3 Dienstliche Beurteilung

Abweichend von Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgt die Beurteilung im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe über die fachlichen Schwerpunkte Polizeivollzugsdienst, Wirtschaftskriminaldienst, Technischer Computer- und Internetkriminaldienst und Technischer Polizeivollzugsdienst hinweg.

[§ 3: Text gilt seit 01.01.2011]

Teil 2 Polizeivollzugsdienst

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 4 Dienstarten

(1) Der fachliche Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gliedert sich in die Dienstarten uniformierter Dienst und Kriminaldienst.

(2) 1Der Kriminaldienst wird grundsätzlich mit geeigneten Beamten und Beamtinnen des uniformierten Dienstes ergänzt. 2Vorbereitungsdienste, Prüfungen und Qualifizierungsmaßnahmen sind den Anforderungen des Kriminaldienstes anzupassen.

[1] § 4 Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 4: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 5 Allgemeine Einstellungs Voraussetzungen

(1) 1In den Vorbereitungsdienst für den fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens das 17., aber noch nicht das 31. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens 165 cm groß ist,

4. bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mindestens den qualifizierenden Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den mittleren Schulabschluss, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife nachweist,
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und einen guten Ruf besitzt,
6. auf Grund eines polizeiärztlichen Gutachtens polizeidiensttauglich ist und
7. dem Anforderungsprofil für den Polizeivollzugsdienst entspricht und die Einstellungsprüfung bestanden hat.

2Die Einstellungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Altersgrenzen nach Satz 1 Nr. 2 zulassen. 3Ausnahmen vom Höchstalter kommen dabei insbesondere in Betracht, sofern die Bewerber und Bewerberinnen nachweisen, dass

1. sich eine frühere Bewerbung aus besonderen persönlichen oder familiären Gründen verzögert hat oder
2. im bisherigen beruflichen Werdegang gesellschaftspolitisch relevante und gesetzlich geförderte Tätigkeiten absolviert wurden (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 LlbG).

4Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 kann die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Gesamtkonstitution der Bewerber und Bewerberinnen zulassen. 5Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 können durch einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand ersetzt werden.

(2) 1Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf. 2Nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagenausbildung können die Beamten und Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachtmeister oder zur Polizeioberwachtmeisterin ernannt werden, soweit die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

[1] § 5 Abs. 1 Satz 3 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Abs. 1 Satz 2 neu gef., Sätze 3 und 4 eingef., bish. Satz 3 wird Satz 5 mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427); Abs. 1 Satz 5 geänd. mWv 1.5.2019 durch V v. 26.3.2019 (GVBl. S. 98).

[§ 5: Text gilt seit 01.05.2019]

§ 6 Einstellungsbehörden, Sondereinstellungsprogramme

(1) Einstellungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(2) 1Das Staatsministerium kann die unmittelbare Einstellung von Regelbewerbern und Regelbewerberinnen bei der Landespolizei zulassen. 2In diesen Fällen ist Einstellungsbehörde das jeweilige Präsidium der Landespolizei.

(3) 1Unbeschadet des Abs. 2 kann das Staatsministerium in einem Sonderprogramm München die unmittelbare Einstellung von Regelbewerbern und Regelbewerberinnen beim Polizeipräsidium München zulassen. 2Einstellungsbehörde ist das Polizeipräsidium München. 3Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann in diesen Fällen eingestellt werden, wer das 24., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. 4Im Übrigen gilt § 5.

(4) 1Zur Förderung des Spitzensports kann eine Sportfördergruppe eingerichtet werden. 2In ihr kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt, einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten und geförderten A-, B- oder C-Bundeskader einer olympischen Sportart angehört und für einen bayerischen Sportverein startberechtigt ist. 3Das Vorliegen der sportlichen Voraussetzungen wird vom Spitzenverband der jeweiligen Sportart bestätigt. 4In Betracht kommen nur Sportarten, mit deren Spitzenverbänden der Freistaat Bayern eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der Spitzensportförderung geschlossen hat. 5Zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen wird eine eigene Rangliste erstellt, bei der unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes neben den Ergebnissen der Einstellungsprüfung auch leistungssportliche Aspekte und Perspektiven Berücksichtigung finden. 6Näheres zum Einstellungsverfahren und zur Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen regelt das Staatsministerium durch Richtlinien.

[1] § 6 Abs. 4 angef. mWv 1.7.2012 durch V v. 18.5.2012 (GVBl. S. 246); Abs. 3 Satz 4 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 6: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 7 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

(1) Als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Sinne von Art. 30 LlbG kann einberufen werden, wer

1. die Einstellungs Voraussetzungen des § 5 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 7 erfüllt,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
3. auf Grund eines polizeiärztlichen Gutachtens erwarten lässt, dass er oder sie bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf polizeidiensttauglich sein wird.

(2) 1Einberufungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei. 2Das Staatsministerium regelt die Ausbildung, die Präsidien der Landespolizei bestimmen die Ausbildungsdienststellen.

(3) Die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen führen die Dienstbezeichnung „Polizeipraktikant“ oder „Polizeipraktikantin“.

[1] § 7 Abs. 1 Nr. 3 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 7: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 8 Prüfungsamt

1Zur Durchführung der Einstellungs- und Qualifikationsprüfungen mit Ausnahme der Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 wird beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei ein Prüfungsamt eingerichtet. 2Dem Prüfungsamt werden für die jeweilige Prüfung die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 APO übertragen. 3Das Prüfungsamt führt die Geschäfte der Prüfungsausschüsse. 4Es führt und verwahrt die Prüfungsakten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der jeweiligen Prüfung. 5Danach werden diese vernichtet, sofern nicht eine längere Aufbewahrung auf Grund sonstiger Bestimmungen zu erfolgen hat.

[1] § 8 Satz 1 geänd., Sätze 4 und 5 angef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 8: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 9 Bewertung der Leistungen in Qualifikationsprüfungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Qualifikationsprüfungen werden mit einer der folgenden vollen Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

sehr gut	(1)	eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2)	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6)	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) 1Soweit mehrere Prüfer oder Prüferinnen die Leistung bewerten, wird das erzielte Einzelergebnis aus dem Mittel der jeweiligen Bewertungen der Prüfer und Prüferinnen gebildet. 2Das Gesamtergebnis ist aus dem Mittel der Einzelergebnisse zu bilden und auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. 3Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer und Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüfer oder Prüferin über das erzielte Einzelergebnis.

(4) Den errechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

- von 13,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut,
- von 11,00 bis 13,49 Punkte = gut,
- von 8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,
- von 5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,
- von 2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,
- von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

[1] § 9 Überschrift und Abs. 1 einl. Satz geändert. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 9: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 10 Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) 1Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom Prüfungsamt beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel

herauszugeben. 2Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen, sofern nicht ein entsprechendes Hilfsmittel ersatzweise durch die Prüfungsbehörde bereit gestellt werden kann. 3Einen Unterschleif begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert. 4Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. 5Im Übrigen gilt § 35 APO.

(2) 1Mängel im Prüfungsverfahren sind in schriftlichen Prüfungen bei den Aufsichtführenden, in mündlichen Prüfungen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich geltend zu machen. 2Nach Abschluss eines Prüfungsteils erkannte Mängel sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu rügen. 3Sofern Mängeln im Sinn des Satzes 1 nicht abgeholfen wurde, ist nach Satz 2 zu verfahren. 4Im Übrigen gilt § 34 APO.

[1] § 10 Überschrift geänd. und Abs. 2 angef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 10: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 11 Wiederholung der Qualifikationsprüfungen

(1) 1Eine Qualifikationsprüfung kann einmal wiederholt werden. 2Die Prüfung ist im gesamten Umfang am ersten Prüfungstermin, der nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet, zu wiederholen, soweit dort keine Verhinderung (§ 33 APO) vorliegt.

(2) 1Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann auch nach Beginn der Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. 2Die Prüfung gilt dann als abgelegt und nicht bestanden; sie kann nicht wiederholt werden. 3Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung oder zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben nicht erscheinen. 4Tritt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, sie kann nicht wiederholt werden. 5Satz 4 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann; die Gründe sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. 6Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen werden die in den Sätzen 2 und 4 genannten Rechtsfolgen des Verzichts bekannt gegeben.

(3) Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, soll Gelegenheit zu einer ergänzenden Ausbildung gegeben werden.

[1] § 11 Abs. 1 Satz 2 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 11: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 12 Probezeit, Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 BayBesG

(1) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) 1Beamten und Beamtinnen, die den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, kann das Eingangsamt (Polizeimeister oder Polizeimeisterin bzw. Polizeikommissar oder Polizeikommissarin) verliehen werden. 2Damit beginnt die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

(3) 1Die Probezeit endet zwei Jahre nach der Verleihung des Eingangsamts. 2Für den Teil der Probezeit nach der Verleihung des Eingangsamts gelten Art. 12 und 36 LlbG. 3Polizeidienstzeiten nach Ablegen der Qualifikationsprüfung, die nicht auf die Ausbildung entfallen, werden auf die Probezeit angerechnet; die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.

(4) Soweit in der Probezeit während des Vorbereitungsdienstes oder vor Beurteilungen gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LlbG eine Leistungsfeststellung für Entscheidungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) erforderlich ist, ist abweichend von Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG Gegenstand der Leistungsfeststellung das Bestehen der Qualifikationsprüfung oder, soweit diese noch nicht abgelegt wurde, das Erreichen der bis zum Entscheidungszeitpunkt gemäß dieser Verordnung und der im Ausbildungs- oder Studienplan geforderten Ziele des Vorbereitungsdienstes.

[1] § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 geänd. mWv 1.7.2012 durch V v. 18.5.2012 (GVBl. S. 246); Abs. 3 Satz 3 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 12: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 13 Besondere Beförderungsvoraussetzungen

(1) Für eine Beförderung bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 ist neben dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene keine weitere Qualifizierung im Rahmen der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung notwendig; Art. 17 Abs. 6 LlbG gilt insoweit nicht.

(2) Die Beförderung in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 12 setzt den Erwerb der Qualifikation als Regelbewerber oder Regelbewerberin für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder die Ausbildungsqualifizierung voraus.

[1] § 13 Abs. 2 aufgeh., bish. Abs. 3 wird Abs. 2 mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 13: Text gilt seit 01.10.2015]

Abschnitt 2 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1 Einstellungsprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

1Zur Einstellungsprüfung (Art. 22 Abs. 1 LlbG) wird zugelassen, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Einstellungsbedingungen zum maßgeblichen Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen wird und
3. prüfungsfähig ist.

2Treten Bewerber und Bewerberinnen nach der Zulassung und vor dem Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

[§ 14: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat, als vorsitzendem Mitglied, einem Lehrer oder einer Lehrerin für Allgemeinbildung und einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehat, als weiterem Mitglied. 2Die Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

[§ 15: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 16 Inhalt, Bewertung und Geltungsdauer

(1) 1Die Prüfung besteht aus

1. einem Sprachtest (Arbeitszeit 90 Minuten) zur Feststellung der Kenntnisse in Rechtschreibung und Grammatik sowie des Sprachgefühls,
2. einem Grundfähigkeitstest (Arbeitszeit 50 Minuten) zur Feststellung der Bearbeitungsgeschwindigkeit, Verarbeitungskapazität und Gedächtnisleistung,
3. einem Einstellungsgespräch in Form eines strukturierten Interviews zur Feststellung der sozialen Kompetenz, der Belastbarkeit und der Leistungsmotivation,
4. einer Gruppendiskussion zur Feststellung der kommunikativen Fähigkeiten und des Kooperationsvermögens sowie
5. einer Sportprüfung.

2Die Prüfung ist vorzeitig beendet, wenn sie gemäß § 18 nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt § 27 Abs. 1 APO mit der Maßgabe, dass die Prüfungsnoten auf eine Dezimalstelle berechnet werden.

(3) 1Die Prüfung gilt für den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin sowie für den darauffolgenden Einstellungstermin. 2Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann hiervon Ausnahmen zulassen.

[§ 16: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 17 Sportprüfung

(1) In der Sportprüfung ist nachzuweisen, dass die für den Polizeivollzugsdienst notwendigen körperlichen Grundvoraussetzungen vorliegen.

(2) 1Die Sportprüfung besteht aus vier Einzelübungen sowie der Schwimmtauglichkeitsübung. 2In den Einzelübungen werden die motorischen Grundeigenschaften Ausdauerleistungsfähigkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordination und Beweglichkeit geprüft. 3Das Nähere regelt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Staatsministeriums durch Richtlinien.

(3) 1Die Einzelübungen werden mit ganzen Noten bewertet. 2Die Note der Sportprüfung wird dadurch gebildet, dass die Summe der Einzelnoten durch vier geteilt wird. 3Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

[1] § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 17: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Einstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in einem der Prüfungsbestandteile nach § 16 Abs. 1 Satz 1 eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erhält oder im Rahmen der Sportprüfung nach § 17

1. in der Einzelübung zur Überprüfung der Ausdauerleistungsfähigkeit oder in zwei oder mehr der sonstigen Einzelübungen die Note „ungenügend“ erzielt,
2. in drei oder mehr Einzelübungen die Note „mangelhaft“ oder schlechter erhält oder
3. bei der Schwimmtauglichkeitsübung eine in den Richtlinien bestimmte Distanz nicht in der vorgegebenen Zeitspanne zurücklegt.

(2) 1Die Prüfung kann insgesamt, auch zur Notenverbesserung, zweimal wiederholt werden. 2Die erste Wiederholungsprüfung kann frühestens für den auf den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin folgenden Einstellungstermin abgelegt werden. 3Die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens für den Einstellungstermin, der zwei Jahre nach dem für die erste Wiederholungsprüfung maßgeblichen Einstellungstermin liegt, abgelegt werden. 4Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann bei der Sportprüfung eine Ausnahme von Satz 2 zulassen.

(3) Die Prüfung kann im Rahmen der ersten Wiederholungsprüfung auch beschränkt auf einen Teil wiederholt werden, sofern die bereits abgelegten Testteile bei entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 3 noch gültig sind.

[1] § 18 Abs. 1 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 18: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 19 Gesamtnote und Rangliste

(1) 1Die Gesamtnote wird aus den Noten des Sprachtests, des Grundfähigkeitstests, des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion gebildet. 2Die Summe der Einzelnoten, geteilt durch vier, ergibt die Gesamtnote. 3§ 17 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) 1Die Einstellungsbehörde erstellt aus den Bewerbungen für den jeweiligen Einstellungstermin eine Rangliste, in der die Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, in der Reihenfolge ihrer Gesamtnoten der Einstellungsprüfung aufgeführt sind. 2Platzziffern werden nicht festgesetzt.

[1] § 19 Abs. 2 Satz 1 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 19: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 20 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) 1Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtnote, die Note der Sportprüfung und die Einzelnoten des Sprachtests, des Grundfähigkeitstests, des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion zu ersehen sind. 2Die Ergebnisse des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion werden in einem Abschlussgespräch erläutert.

(2) 1Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die erzielten Ergebnisse zu ersehen sind. 2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

[§ 20: Text gilt seit 01.01.2011]

Unterabschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 21 Ziele der Ausbildung

1Die praxisorientierte Ausbildung vermittelt den Beamten und Beamtinnen die zur Erfüllung der Aufgaben der Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes erforderlichen Schlüsselqualifikationen. 2Durch die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten sowie der Förderung und Steigerung persönlicher und sozialer Kompetenzen werden die Beamten und Beamtinnen für ihre Tätigkeit im Streifendienst und im geschlossenen Einsatz qualifiziert.

[§ 21: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 22 Art und Dauer der Ausbildung

(1) 1Die Ausbildung ist modular aufgebaut. 2Theoretische und praktische Ausbildungsinhalte werden fächerübergreifend verknüpft.

(2) 1Die Ausbildung dauert zwei Jahre und sechs Monate. 2Sie gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Erster Ausbildungsabschnitt mit Informationswoche bei der Landespolizei,
2. Zweiter Ausbildungsabschnitt,
3. Dritter Ausbildungsabschnitt mit Praktikum bei der Landespolizei,
4. Vierter Ausbildungsabschnitt mit Praktikum bei der Landespolizei und
5. Fünfter Ausbildungsabschnitt mit Qualifikationsprüfung.

3Jeder Ausbildungsabschnitt dauert sechs Monate, der fünfte Ausbildungsabschnitt schließt die Qualifikationsprüfung ein. 4Das Praktikum bei der Landespolizei im dritten Ausbildungsabschnitt dauert etwa vier Wochen, das Praktikum im vierten Ausbildungsabschnitt etwa drei Monate.

(3) 1Für das Sonderprogramm München gemäß § 6 Abs. 3 dauert die Ausbildung abweichend von Abs. 2 ein Jahr und acht Monate. 2Der erste und zweite Ausbildungsabschnitt dauern jeweils sechs Monate, der dritte und vierte Ausbildungsabschnitt jeweils vier Monate. 3Im dritten Ausbildungsabschnitt wird ein Praktikum bei der Landespolizei mit einer Dauer von etwa zwei Monaten durchgeführt. 4Die Qualifikationsprüfung findet im vierten Ausbildungsabschnitt statt.

(4) 1Für die Beamten und Beamtinnen der Sportfördergruppe gemäß § 6 Abs. 4 gliedert sich die Ausbildung in jährliche Abschnitte, die vier Monate nicht unterschreiten sollen und insgesamt ein Jahr und neun Monate umfassen. 2Die Sportler und Sportlerinnen werden im erforderlichen Umfang für die Teilnahme an Training und Wettkämpfen freigestellt, wobei die gesamte Ausbildung spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein soll. 3Näheres regelt das Staatsministerium durch Richtlinien.

[1] § 22 Abs. 2 Satz 1 geändert., Satz 3 neu gef., Abs. 4 angef. mWv 1.7.2012 durch V v. 18.5.2012 (GVBl. S. 246).

[§ 22: Text gilt seit 01.07.2012]

§ 23 Zuständigkeiten, Ausbildungsplan

1Für die Ausbildung ist die Bereitschaftspolizei zuständig. 2Unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 2 findet die Ausbildung auch in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 bei der Bereitschaftspolizei statt. 3Die Inhalte der Ausbildung werden in einem Ausbildungsplan geregelt, der der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

[§ 23: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 24 Pflichten der Beamten und Beamtinnen, Urlaub

(1) 1Die Beamten und Beamtinnen sind verpflichtet, sich mit vollem persönlichen Einsatz der Ausbildung zu widmen. 2Sie sind verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen ordnungsgemäß teilzunehmen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von der Ausbildungsbehörde nicht gestellt werden.

(2) 1Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen liegt vor, wenn die Fehlzeiten das festgelegte Höchstmaß nicht überschreiten. 2Das Weitere wird im Ausbildungsplan geregelt.

(3) Die Einbringung des Erholungsurlaubs wird vom Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei festgelegt.

[§ 24: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 25 Inhalte der Ausbildung

(1) 1Die Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsfächer:

1. Allgemeines Polizeirecht,
2. Beamtenrecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Strafrecht,
5. Verkehrsrecht,
6. Fahrausbildung,
7. Geschlossener Einsatz,
8. Informationstechnologie,

9. Kriminalistik,
10. Sachbearbeitung,
11. Waffen- und Schießausbildung,
12. Polizeiliches Einsatzverhalten,
13. Berufsethik,
14. Englisch,
15. Einsatzbezogene polizeiliche Selbstverteidigung und Eigensicherung,
16. Kommunikation und Konfliktbewältigung,
17. Politische Bildung/Zeitgeschehen und
18. Sport.

2Im Ausbildungsplan können weitere Ausbildungsfächer festgelegt werden.

(2) Gliederung, Inhalte und Lernziele der Ausbildungsfächer, Anzahl und Verteilung der Unterrichtsstunden sowie Methodik und Didaktik der Vermittlung werden im Ausbildungsplan festgelegt.

[§ 25: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 26 Leistungsnachweise, Leistungs- und Eignungsbild

(1) Die Beamten und Beamtinnen in Ausbildung haben die im Ausbildungsplan für die Ausbildungsabschnitte geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) 1Im Praktikum bei der Landespolizei gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ist über die Beamten und Beamtinnen in Ausbildung ein Leistungs- und Eignungsbild zu fertigen. 2Der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle, bei der das Praktikum durchgeführt wird, erstellt jeweils eine Gesamtbewertung mit den Kriterien „gut geeignet“, „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“. 3Inhalt und Gestaltung des Leistungs- und Eignungsbilds werden im Ausbildungsplan geregelt. 4Die Beamten und Beamtinnen in Ausbildung müssen im Leistungs- und Eignungsbild jeweils die Gesamtbewertung „gut geeignet“ oder „geeignet“ nachweisen.

(3) 1Werden geforderte Leistungsnachweise nicht erbracht, die gemäß Abs. 2 Satz 4 geforderte Gesamtbewertung nicht nachgewiesen oder liegt keine ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen vor, kann die Einstellungsbehörde eine Verlängerung bzw. Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes genehmigen. 2Insgesamt sind in den ersten vier Ausbildungsabschnitten zwei Ausbildungswiederholungen zulässig. 3Dabei darf ein Ausbildungsabschnitt nur einmal wiederholt werden.

[§ 26: Text gilt seit 01.01.2011]

Unterabschnitt 3 Qualifikationsprüfung

§ 27 Zulassung, Ladung

(1) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer am Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß teilgenommen und alle Ausbildungsziele erreicht hat.

(2) 1Mit der Zulassung werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen zur Prüfung geladen. 2Die zugelassenen Hilfsmittel gibt das Prüfungsamt den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen rechtzeitig vor den Prüfungsterminen bekannt.

[§ 27: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 28 Prüfungsausschuss

(1) Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei als vorsitzendem Mitglied, einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehört und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehat, und einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst eingestiegen ist, als beisitzenden Mitgliedern. 2Die beisitzenden Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

[§ 28: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 29 Form und Inhalt

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind folgende Ausbildungsfächer:

1. Strafrecht,
2. Allgemeines Polizeirecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Beamtenrecht,
5. Verkehrsrecht,
6. Kriminalistik,
7. Sachbearbeitung,
8. Informationstechnologie,
9. Polizeiliches Einsatzverhalten,
10. Kommunikation und Konfliktbewältigung,
11. Berufsethik und
12. Englisch.

[§ 29: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 30 Schriftliche Prüfung

(1) 1In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen vier Aufgaben aus den Prüfungsfächern gemäß § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 von jeweils 180 Minuten Dauer zu bearbeiten. 2Die Aufgaben orientieren sich an den Ausbildungsinhalten nach § 25.

(2) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der erzielten Einzelbewertungen.

[§ 30: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 31 Mündliche Prüfung

(1) 1Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Handlungs- und Fachkompetenz im Sinn einer Verständnisprüfung. 2Sie besteht aus zwei eigenständigen Teilen: der mündlichen Prüfung in englischer Sprache und der praktisch-mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt weniger als 5 Punkte, in zwei Prüfungsarbeiten weniger als 5 Punkte oder in einer Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte erreicht hat.

[§ 31: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 32 Mündliche Prüfung in englischer Sprache

(1) 1In der mündlichen Prüfung in englischer Sprache wird die Sprachfertigkeit der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen bewertet. 2Die Themen orientieren sich hierbei an den Inhalten des Ausbildungsfachs Englisch. 3Bis zu drei Teilnehmer oder Teilnehmerinnen können gemeinsam geprüft werden. 4Für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 20 Minuten vorzusehen.

(2) 1Zur Abnahme der mündlichen Prüfung in englischer Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. 2Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden und einem beisitzenden Mitglied. 3Ein Mitglied soll als Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch in der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Polizeivollzugsdienst tätig sein. 4Das weitere Mitglied kann neben einer Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch auch ein Beamter oder eine Beamtin des Polizeivollzugsdienstes mit sehr guten Englischkenntnissen sein. 5Die Englischkenntnisse der Prüfer und Prüferinnen sind durch eine Prüfung, angelehnt an den Europäischen Referenzrahmen, Kompetenzstufe C1, nachzuweisen. 6Das Prüfungsamt bestimmt das vorsitzende Mitglied.

[1] § 32 Abs. 2 Satz 3 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 32: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 33 Praktisch-mündliche Prüfung

(1) 1In der praktisch-mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eine polizeiliche Einschreitsituation zu bewältigen und fallbezogene Fragen aus den Prüfungsfächern gemäß § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 zu beantworten. 2Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. 3Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung.

(2) 1Zur Abnahme der praktisch-mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. 2Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. 3Das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied müssen dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben.

4Als weiteres beisitzendes Mitglied kann auch ein Ausbildungsbeamter oder eine Ausbildungsbeamtin der Bereitschaftspolizei bestellt werden, der oder die in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst eingestiegen ist. 5Das Prüfungsamt bestimmt das vorsitzende Mitglied.

(3) 1Für die praktisch-mündliche Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission die Handlungskompetenz und die Fachkompetenz jeweils mit einer Punktzahl gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. 2Das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung, berechnet auf zwei Dezimalstellen, wird errechnet aus der Summe der einzelnen, von den Prüfern oder Prüferinnen vergebenen Punktzahlen, wobei die Punktzahlen der Handlungskompetenz zweifach und die Punktzahlen der Fachkompetenz einfach zählen, geteilt durch neun. 3Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

[1] § 33 Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 33: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 34 Gesamtergebnis

(1) 1Das Gesamtergebnis wird aus dem jeweiligen Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung, der beiden Teile der mündlichen Prüfung und der Fortgangsbewertung gebildet. 2Hierbei zählen das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung 50 v.H., das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung 30 v.H., das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache 5 v.H. und die Fortgangsbewertung 15 v.H.

(2) 1Die Fortgangsbewertung wird aus dem Mittel der Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 1 gebildet. 2Einzelne Leistungsnachweise können dabei anders gewichtet werden. 3Das Nähere wird im Ausbildungsplan gemäß § 23 geregelt.

(3) § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

[§ 34: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 35 Nichtbestehen

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfüllt,
2. in der praktisch-mündlichen Prüfung weniger als 2 Punkte erhalten hat,
3. im Gesamtergebnis weniger als 5 Punkte erhalten hat oder
4. in der praktisch-mündlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung in englischer Sprache und den schriftlichen Prüfungsaufgaben dreimal weniger als 5 Punkte erzielt hat.

[1] § 35 Nr. 1 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 35: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

(1) 1Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punkten und Notenprädikat,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Ergebnisse der vier schriftlichen Prüfungsaufgaben,
4. das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache sowie
5. die Fortgangsbewertung

zu ersehen sind. 2Die Platzziffer gemäß Satz 1 Nr. 2 kann gesondert mitgeteilt werden.

3Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung mit den erzielten Einzelergebnissen.

(2) 1Die bestandene Qualifikationsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirt-Polizei“ oder „Verwaltungsfachwirtin-Polizei“ zu führen. 2Wer eine entsprechende Prüfung nach früherem Recht erfolgreich abgelegt hat, ist ebenfalls berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen.

[1] § 36 Abs. 1 Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3 mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 2 Satz 2 aufgeh., bish. Satz 3 wird Satz 2 mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 36: Text gilt seit 01.09.2017]

Abschnitt 3 Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1 Auswahlverfahren

§ 37 Besonderes Auswahlverfahren, Auswahlverfahren gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2

Alternative 2 LlbG

(1) 1Regelbewerber und Regelbewerberinnen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nehmen anstelle der Einstellungsprüfung am besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LlbG teil. 2Ergänzend nehmen sie im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 LlbG am Einstellungsgespräch gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und an der Gruppendiskussion gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie an der Sportprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 teil; § 15 gilt entsprechend.

(2) 1Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 2 werden vom Prüfungsamt durchgeführt und können einmal, auch zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. 2Hinsichtlich Bewertung, Nichtbestehen und Gültigkeitsdauer der Ergebnisse gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 18 entsprechend.

(3) 1Für die Rangfolge der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird eine Rangnote gebildet. 2Hierbei werden die Gesamtnote des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LlbG zu

50 v.H. und die Einzelnoten des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion zu jeweils 25 v.H. berücksichtigt. 3Für die Bildung der Rangnote gilt § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. 4Platzziffern werden nicht festgesetzt.

(4) Für die Bekanntgabe des Ergebnisses gilt § 20 entsprechend.

(5) 1Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die sowohl an der Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene als auch am Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene teilnehmen, können jeweils die Ergebnisse der sich in Inhalt und Bewertung entsprechenden Prüfungsteile angerechnet werden. 2Das Nähere regelt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Staatsministeriums durch Richtlinien.

[1] § 37 Abs. 2 Satz 1 geänd., Satz 2 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 1 Satz 2 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 37: Text gilt seit 01.09.2017]

Unterabschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 38 Ziele des Studiums

1Das Studium vermittelt den Studierenden die zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erforderliche Handlungskompetenz. 2Dabei werden praxisbezogene Fachkenntnisse vermittelt sowie die persönlichen und sozialen Schlüsselqualifikationen weiterentwickelt. 3Die Studierenden sollen neue Aufgaben durch sichere Methodenanwendung und durch selbstständig und in der Fortbildung erweiterte Kompetenzen bewältigen können.

[§ 38: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 39 Art und Dauer des Studiums

(1) 1Das Studium dauert 36 Monate. 2Es umfasst ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium mit begleitenden, praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. 3Bei Beamten und Beamtinnen, die den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, sowie in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 LfBG kann das Staatsministerium das berufspraktische Studium um längstens zwölf Monate kürzen.

(2) 1Das Fachstudium findet an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei – (Hochschule – Fachbereich Polizei) statt. 2Das berufspraktische Studium wird auch bei geeigneten Polizeidienststellen (Ausbildungsdienststellen) durchgeführt.

(3) 1Das Studium gliedert sich in sechs Abschnitte mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten. 2Die Abschnitte eins, zwei und vier sind berufspraktische, die Abschnitte drei, fünf und sechs fachtheoretische Abschnitte.

(4) 1Wird ein Abschnitt des Studiums gemäß Abs. 3 durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate, im Fall des zweiten berufspraktischen Abschnitts um insgesamt mehr als einen Monat oder der für die Einsatztaktische Ausbildung (§ 44 Satz 3) im Studienplan (§ 40 Abs. 1) vorgesehene Zeitraum um mehr als ein Drittel unterbrochen, so kann das Staatsministerium auf Vorschlag der Hochschule – Fachbereich Polizei den

Vorbereitungsdienst verlängern, wenn sich die Studierenden die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen können. 2Werden die Leistungsnachweise (§§ 43 und 45) der einzelnen Abschnitte gemäß Abs. 3 nicht erreicht, prüft das Staatsministerium auf Vorschlag der Hochschule – Fachbereich Polizei, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu beenden ist. 3Der Vorbereitungsdienst soll insgesamt um nicht mehr als 18 Monate verlängert werden.

[1] § 39 Abs. 3 neu gef., Abs. 4 Satz 1 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 39: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 40 Zuständigkeiten, Studienplan, Ausbildungsleitung

(1) Die Hochschule – Fachbereich Polizei regelt die Inhalte des Studiums in einem Studienplan, der der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

(2) 1Die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt bestimmen für ihren Bereich Ausbildungsdienststellen sowie Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterinnen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben sollen. 2Die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen lenken und überwachen die Ausbildung der Studierenden und haben sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen. 3Im berufspraktischen Studium haben sie eine sorgfältige, dem Studienplan entsprechende Ausbildung zu gewährleisten.

[1] § 40 Abs. 1 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 40: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 41 Pflichten der Studierenden, Urlaub

(1) 1Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. 2Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden.

(2) Die Einbringung des Erholungsurlaubs für das Studium wird von der Hochschule – Fachbereich Polizei festgelegt.

[1] § 41 Abs. 2 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 41: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 42 Inhalte des Fachstudiums

(1) 1Das Fachstudium umfasst folgende Fächergruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Fächergruppe Rechtswissenschaften:
 - 1.1 Eingriffsrecht,
 - 1.2 Staats- und Verfassungsrecht,
 - 1.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,

- 1.4 Zivilrecht,
- 1.5 Verkehrsrecht,
- 1.6 Nebenstrafrecht,
- 1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht,
- 1.8 Recht des öffentlichen Dienstes,
- 1.9 Verfahrensrecht und
- 1.10 Haushaltsrecht. 2.

2. Fächergruppe Polizeiliches Management:

- 2.1 Kriminalistik,
- 2.2 Kriminologie,
- 2.3 Einsatzlehre,
- 2.4 Verkehrslehre,
- 2.5 Polizeiliches Einsatzverhalten,
- 2.6 Führungslehre,
- 2.7 Soziologie,
- 2.8 Psychologie,
- 2.9 Politologie,
- 2.10 Kommunikation und Konfliktbewältigung,
- 2.11 Berufsethik,
- 2.12 Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen und
- 2.13 Englisch.

2Im Studienplan können weitere Studienfächer festgelegt werden. 3Zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.

(2) 1Aus den Studienfächern werden im letzten fachtheoretischen Abschnitt Studienschwerpunkte gebildet. 2Die Studienschwerpunkte orientieren sich an den schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. 3Umfang und Inhalte der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt. 4Die Ernennungsbehörden legen den jeweiligen Studienschwerpunkt unter Einbindung der Hochschule – Fachbereich Polizei im Benehmen mit den Studierenden fest. 5Der Studienschwerpunkt soll der Erstverwendung nach Abschluss des Studiums entsprechen.

[1] § 42 Abs. 2 Satz 1 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 2 Satz 4 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 42: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 43 Leistungsnachweise im Fachstudium

(1) 1Die Studierenden haben im ersten fachtheoretischen Abschnitt sechs Leistungsnachweise zu fertigen und an den im Studienplan festgelegten Pflichtseminaren teilzunehmen. 2Inhalt, Dauer und Art der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt (§ 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Satz 1). 3Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. 4Die Studierenden müssen mindestens die Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreichen und dürfen in drei Arbeiten nicht weniger als jeweils 5 Punkte oder in einer Arbeit nicht weniger als 2 Punkte erhalten.

(2) 1Die Studierenden haben einen Leistungsnachweis in einer Fremdsprache zu erbringen, die als Pflicht- oder Wahlfach angeboten wird. 2Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 5 Punkte erreicht werden.

[1] § 43 Abs. 1 Satz 1 geänd., Satz 2 neu gef., Satz 3 aufgeh., bish. Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4 mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 43: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 44 Inhalte des berufspraktischen Studiums

1Im ersten und zweiten berufspraktischen Abschnitt erfolgt die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten an der Hochschule – Fachbereich Polizei und bei Ausbildungsdienststellen. 2Im dritten berufspraktischen Abschnitt sind die Studierenden in die Aufgaben von Dienstgruppenleitern und Dienstgruppenleiterinnen, von Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen in Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene bei einer Polizeiinspektion oder bei der Kriminalpolizei einzuweisen. 3Während des dritten berufspraktischen Abschnitts ist auch die einsatztaktische Ausbildung abzulegen.

[1] § 44 Sätze 1–3 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Satz 1 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 44: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 45 Leistungsnachweise im berufspraktischen Studium, Leistungs- und Eignungsbild

(1) 1Im ersten berufspraktischen Abschnitt sind zwei Leistungsnachweise zu fertigen. 2Art und Dauer der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt. 3Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. 4Die Studierenden müssen mindestens die Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreichen und dürfen in keinem Leistungsnachweis weniger als 2 Punkte erhalten.

(2) 1Während des zweiten berufspraktischen Abschnitts haben die Studierenden die im Studienplan festgelegten Leistungsnachweise in der fachpraktischen Ausbildung und im Sport zu erbringen. 2In Einzelfällen können diese Leistungsnachweise auf Antrag der Studierenden im darauffolgenden Studienabschnitt nachgeholt werden.

(3) 1Im dritten berufspraktischen Abschnitt ist im Rahmen der einsatztaktischen Ausbildung ein Leistungsnachweis zu fertigen. 2Die Studierenden müssen im Leistungsnachweis mindestens 5 Punkte erreichen.

(4) 1In allen berufspraktischen Abschnitten gemäß § 44 ist über die Studierenden ein Leistungs- und Eignungsbild zu fertigen. 2Der oder die Beauftragte der Hochschule – Fachbereich Polizei für den ersten berufspraktischen Abschnitt und die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen für die weiteren berufspraktischen Abschnitte erstellen jeweils eine Gesamtbewertung mit den Kriterien „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“. 3Inhalt und Gestaltung des Leistungs- und Eignungsbildes werden im Studienplan geregelt. 4Die Studierenden müssen im Leistungs- und Eignungsbild jeweils die Gesamtbewertung „gut geeignet“ oder „geeignet“ nachweisen.

[1] § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 4 Satz 2 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 45: Text gilt seit 01.09.2017]

Unterabschnitt 3 Prüfungen

§ 46 Prüfungsausschuss

(1) 1Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuss gebildet. 2Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. 3Der Leiter oder die Leiterin des Sachgebiets Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei im Staatsministerium ist das vorsitzende Mitglied.

(2) 1Die weiteren Mitglieder sowie jeweils zwei Vertreter bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei auf Vorschlag der Hochschule – Fachbereich Polizei für die Dauer von drei Jahren. 2Sie müssen Lehrpersonen der Hochschule – Fachbereich Polizei sein, wobei nur ein Mitglied und dessen Vertreter eine Lehrperson im Sinn des Art. 14 Abs. 3 des HföD-Gesetzes sein darf.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule – Fachbereich Polizei kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

[1] § 46 Abs. 2 neu gef., Abs. 3 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 46: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 47 [aufgehoben]

[1] § 47 aufgeh. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 47: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 48 Qualifikationsprüfung

(1) 1Die Qualifikationsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. 2Sie kann den gesamten Inhalt des Studiums umfassen.

(2) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer alle Leistungsnachweise nach den §§ 43 und 45 erbracht hat und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 Satz 4 erfüllt.

[1] § 48 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 48: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 49 Schriftliche Prüfung

(1) 1Die schriftliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile und umfasst jeweils vier Aufgaben von jeweils fünf Stunden Dauer. 2Der erste Teil der schriftlichen Prüfung findet im zweiten fachtheoretischen Abschnitt, der zweite Teil im dritten fachtheoretischen Abschnitt statt. 3Die Aufgaben werden fächerübergreifend gestaltet, wobei mindestens jeweils drei der Prüfungsaufgaben ihren Schwerpunkt in einer der beiden Fächergruppen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 haben.

(2) Zum zweiten Teil der schriftlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in mehr als der Hälfte oder im Durchschnitt aller Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erzielt hat.

(3) Das Ergebnis des ersten Teils der schriftlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung werden errechnet aus der Summe der in den einzelnen Prüfungsaufgaben erzielten Punktzahlen, geteilt durch die Anzahl der Prüfungsaufgaben.

[1] § 49 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 49: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 50 Mündliche Prüfung

(1) 1Die mündliche Prüfung findet am Ende des dritten fachtheoretischen Abschnitts statt. 2Für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 60 Minuten vorzusehen. 3Prüfungsgegenstand ist die Fach- und Handlungskompetenz der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen unter Einbeziehung von Kenntnissen aus allen Studienfächern.

(2) 1Der erste Teil der mündlichen Prüfung in Form einer Einzelprüfung umfasst ein zehnmütiges Referat des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin zu einem vorgegebenen Thema und eine etwa fünfzehnminütige Befragung zu den Inhalten des Referats. 2Das Thema wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin 30 Minuten vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. 3Im zweiten Teil mit einer Dauer von 35 Minuten erfolgt eine Befragung über das Thema des Referats hinaus zum Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 1 Satz 3; es können bis zu vier Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden.

[1] § 50 Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 50: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 51 Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) 1Jede Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. 2Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben sowie dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehören. 3Das dritte Mitglied muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben. 4Ein Mitglied der Prüfungskommission soll hauptamtliche Lehrperson beim Fachbereich Polizei sein. 5Ein Mitglied nach Satz 2 führt den Vorsitz.

[1] § 51 Abs. 2 Satz 4 geänd. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 51: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 52 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die beiden Prüfungsteile werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen, von Prüfern und Prüferinnen vergebenen Punktzahlen geteilt durch sechs.

(2) Die Ergebnisse sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

[§ 52: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 53 Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 80 v.H. und
2. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung mit 20 v.H.

berücksichtigt.

[1] § 53 Nr. 1 und 2 geänd., Nr. 3 aufgeh. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 53: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 54 Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung

Die Qualifikationsprüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 für die Zulassung zum zweiten Teil der schriftlichen Prüfung nicht erfüllt,
2. im zweiten Teil der schriftlichen Prüfung in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in mehr als der Hälfte oder im Durchschnitt aller schriftlichen Prüfungsaufgaben des zweiten Teils weniger als 5 Punkte,
3. in der mündlichen Prüfung ein schlechteres Gesamtergebnis als 5 Punkte oder
4. ein schlechteres Gesamtprüfungsergebnis (§ 53) als 5 Punkte erreicht hat.

[1] § 54 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 54: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 55 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punktzahl und Notenstufe,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,

3. die Einzelbewertungen der schriftlichen Prüfung sowie

4. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung

zu ersehen sind. 2Die Platzziffer gemäß Satz 1 Nr. 2 kann gesondert mitgeteilt werden.

3Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung mit den erzielten Einzelergebnissen. 4Eine Einsichtnahme in die Prüfungsakten gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 oder Satz 3 erfolgen.

[1] § 55 Satz 1 Nr. 3, 4 geänd. und Nr. 5 aufgeh., Satz 2 eingef., bish. Satz 2 wird Satz 3 sowie Satz 4 angef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 55: Text gilt seit 01.10.2015]

Unterabschnitt 4 Praxiseinführung

§ 56 Einführung in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

1Nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Beamten und Beamtinnen ab der Verleihung des Eingangsamts für die Dauer von zwei Jahren im uniformierten Dienst bei der Bereitschaftspolizei und im Polizeieinzeldienst in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes eingeführt. 2Das Staatsministerium kann Ausnahmen für eine Einführung im Kriminaldienst zulassen.

[§ 56: Text gilt seit 01.01.2011]

Unterabschnitt 5 Ausbildungsqualifizierung

§ 57 Zulassung

(1) 1Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen zulassen, die

1. ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
2. seit Übertragung des Eingangsamts entsprechend der zweiten Qualifikationsebene eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LlbG) von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,
3. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewachsen sein werden und bei denen in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung festgestellt wurde, dass sie für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht kommen,
4. in dieser Beurteilung mindestens mit einem Gesamturteil von elf Punkten beurteilt sind und
5. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2Abweichend von Satz 1 Nr. 2 müssen Beamte und Beamtinnen, die

1. die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen oder

2. gemäß § 6 Abs. 3 beim Polizeipräsidium München nach Vollendung des 32. Lebensjahres eingestellt wurden,
seit Übertragung des Eingangsamts entsprechend der zweiten Qualifikationsebene eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren abgeleistet haben.

3Das Staatsministerium kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 5 und, wenn die Beamten und Beamtinnen in einem Auswahlverfahren an der Hochschule – Fachbereich Polizei die Fähigkeit zur Teilnahme an den dortigen Lehrveranstaltungen nachgewiesen haben, von Nr. 1 zulassen. 4Ausnahmen von Satz 1 Nr. 5 kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen eine Bewerbung aus dienstlichen, besonderen persönlichen oder familiären Gründen nicht früher erfolgen konnte.

(2) 1Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren auf Grundlage der spezifischen Anforderungen der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst voraus. 2Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach einer Rangliste. 3Die Beamten und Beamtinnen können bis zu viermal am Auswahlverfahren teilnehmen. 4Das Staatsministerium erlässt hierzu Richtlinien.

(3) 1Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. 2Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

[1] § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Abs. 1 Satz 4 angef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geänd., Nr. 4 eingef., bish. Nr. 4 wird Nr. 5 und geänd., Sätze 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 geänd., Satz 3 eingef., bish. Satz 3 wird Satz 4 mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427); Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geänd. mWv 1.5.2019 durch V v. 26.3.2019 (GVBl. S. 98).

[§ 57: Text gilt seit 01.05.2019]

§ 58 Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) 1Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden an der Hochschule – Fachbereich Polizei in die Aufgaben der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene eingeführt und nehmen an der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene teil. 2Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 und 3 gelten entsprechend. 3Regelbewerber und Regelbewerberinnen sowie zur Ausbildungsqualifizierung zugelassene Beamte und Beamtinnen werden grundsätzlich gemeinsam ausgebildet und geprüft.

(2) 1Nach dem Bestehen der Qualifikationsprüfung nach Abs. 1 Satz 1 kann den Beamten und Beamtinnen das Eingangsamts entsprechend der dritten Qualifikationsebene verliehen werden. 2Art. 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG finden keine Anwendung.

[1] § 58 Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 58: Text gilt seit 01.09.2017]

Abschnitt 4 Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1 Ausbildungsqualifizierung

§ 59 Zulassung

(1) 1Zur Ausbildungsqualifizierung für die vierte Qualifikationsebene kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen zulassen, die

1. seit Übertragung des Eingangsamts entsprechend der dritten Qualifikationsebene eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LfBG) von mindestens fünf Jahren oder, wenn die Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene über die Ausbildungsqualifizierung gemäß § 58 erworben wurde, von mindestens vier Jahren abgeleistet haben,
2. die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer im zweiten Fünftel liegenden Platzziffer bestanden haben,
3. erkennen lassen, das sie den Anforderungen der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewachsen sein werden, in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung festgestellt wurde, dass sie für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht kommen, und sie in dieser Beurteilung mindestens mit einem Gesamturteil von zwölf Punkten beurteilt sind,
4. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
5. die Hochschulreife oder einen entsprechend anerkannten Bildungsstand besitzen.

2Das Staatsministerium kann Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 zulassen. 3Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen eine Bewerbung aus dienstlichen, besonderen persönlichen oder familiären Gründen nicht früher erfolgen konnte.

(2) 1Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren auf Grundlage der spezifischen Anforderungen an ein Amt ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst voraus. 2Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach einer Rangliste. 3Das Staatsministerium erlässt hierzu Richtlinien.

(3) 1Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. 2Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

[1] § 59 Abs. 1 Satz 3 angef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 59: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 60 Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) 1Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in einem Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei (Hochschule) nach Maßgabe des hierzu erlassenen Studienplans in die Aufgaben der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene eingeführt. 2Der Studiengang dauert zwei Jahre und gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. 3Der erste Studienabschnitt wird überwiegend dezentral nach den Vorgaben der Hochschule durchgeführt, der zweite Studienabschnitt zentral an der Hochschule. 4Die Studierenden nehmen an der Masterprüfung der Hochschule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Prüfungsordnung teil.

(2) 1Nach Ableisten der Ausbildungsqualifizierung und Bestehen der Masterprüfung kann den Beamten und Beamtinnen das dem Eingangsamts der vierten Qualifikationsebene entsprechende

Amt verliehen werden. 2Art. 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG finden keine Anwendung.

[§ 60: Text gilt seit 01.01.2011]

Unterabschnitt 2 Modulare Qualifizierung

§ 61 Qualifizierungsbereich

(1) 1Die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14. 2Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsqualifizierung nach § 60 oder den Wechsel gemäß § 64 voraus.

(2) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung führen die Beamten und Beamtinnen die Amtsbezeichnung Polizeirat oder Polizeirätin bzw. Kriminalrat oder Kriminalrätin.

[1] § 61 Abs. 2 Satz 2 aufgeh. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 61: Text gilt seit 01.10.2015]

§ 62 Teilnahme

(1) 1Zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen auswählen, die

1. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewachsen sein werden und
2. bei denen in der letzten periodischen Beurteilung, die mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A13 erfolgt sein muss, festgestellt wurde, dass sie für die modulare Qualifizierung in Betracht kommen und ihre Leistung einem Gesamtprädikat von mindestens zwölf Punkten entspricht.

2Das Staatsministerium erstellt zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung ein Konzept, in dem weitere Voraussetzungen für die Teilnahme festgelegt werden können.

(2) 1Die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird beendet, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt werden. 2Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

[1] § 62 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343); Abs. 2 Satz 1 geändert. mWv 1.9.2017 durch V v. 3.8.2017 (GVBl. S. 427).

[§ 62: Text gilt seit 01.09.2017]

§ 63 Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) Das Staatsministerium kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen der modularen Qualifizierung im Konzept gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 einer anderen Stelle übertragen.

(2) 1Die modulare Qualifizierung umfasst drei Maßnahmen. 2Die Dauer der Maßnahmen soll insgesamt einen Umfang von 15 Tagen nicht überschreiten. 3Die Inhalte der Maßnahmen werden im

Konzept gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 geregelt. 4Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab.

(3) 1Nach erfolgreichem Abschluss aller Maßnahmen führt das Staatsministerium eine mündliche Prüfung durch. 2Hierzu setzt es eine Kommission ein, der der Leiter oder die Leiterin des Sachgebiets Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei oder eines anderen Sachgebiets der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium vorsitzt. 3Die weiteren Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. 4Gegenstand der Prüfung sind die für den Qualifizierungsbereich erforderlichen systematisch-methodischen Kenntnisse und polizeifachlichen Kompetenzen, angemessene staatsbürgerliche Kenntnisse sowie persönliche und soziale Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Inhalte der Maßnahmen gemäß Abs. 2. 5Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung und dauert mindestens 60 Minuten. 6Das Ergebnis der Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin mündlich mitzuteilen. 7Über die Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und zur Personalakte genommen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 und die Prüfung nach Abs. 3 können jeweils einmal wiederholt werden.

[1] § 63 Abs. 3 Satz 2 geänd. mWv 1.7.2012 durch V v. 18.5.2012 (GVBl. S. 246).

[§ 63: Text gilt seit 01.07.2012]

Unterabschnitt 3 Wechsel

§ 64 Voraussetzungen

1In Ämter ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst kann wechseln (Art. 9 Abs. 2 LfB), wer die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden hat und nach Maßgabe eines polizeiärztlichen Gutachtens polizeidienstfähig ist. 2Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet das Staatsministerium.

[§ 64: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 65 Ausgestaltung der Qualifizierung

1Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 64 werden bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben des fachlichen Schwerpunkts Polizeivollzugsdienst eingeführt. 2Ein Amt des Polizeivollzugsdienstes soll ihnen erst verliehen werden, wenn die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde. 3Die Feststellung trifft das Staatsministerium.

[§ 65: Text gilt seit 01.01.2011]

Teil 3 Wirtschaftskriminaldienst

§ 66 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) 1In den fachlichen Schwerpunkt Wirtschaftskriminaldienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt. 2Der Einstieg erfolgt ausschließlich in der dritten Qualifikationsebene.

(2) Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

[§ 66: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 67 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Wirtschaftskriminaldienstes in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Wirtschaftskriminaldienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(2) Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

[§ 67: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 68 Feststellung des Qualifikationserwerbs

1Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 67 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. 2Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.

[§ 68: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 68a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LfB) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

[1] § 68a eingef. mWv 1.7.2012 durch V v. 18.5.2012 (GVBl. S. 246).

[§ 68a: Text gilt seit 01.07.2012]

Teil 4 Technischer Computer- und Internetkriminaldienst

§ 69 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) 1In den fachlichen Schwerpunkt Technischer Computer- und Internetkriminaldienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt. 2Der Einstieg erfolgt ausschließlich in der dritten Qualifikationsebene.

(2) Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

[§ 69: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 70 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Technischen Computer- und Internetkriminaldienstes in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Technischen Computer- und Internetkriminaldienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(2) Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

[§ 70: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 71 Feststellung des Qualifikationserwerbs

1Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 70 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. 2Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.

[§ 71: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 71a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LbG) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

[1] § 71a eingef. mWv 1.7.2012 durch V v. 18.5.2012 (GVBl. S. 246).

[§ 71a: Text gilt seit 01.07.2012]

Teil 5 Technischer Polizeivollzugsdienst

§ 72 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) In den fachlichen Schwerpunkt Technischer Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt.

(2) Einstellungsbehörden sind bei einem Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene die Präsidien der bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt, in der vierten Qualifikationsebene das Staatsministerium.

[§ 72: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 73 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) 1Die Qualifikation wird bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben durch

1. eine Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung,
2. eine Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker bzw. Technikerin oder eine staatliche Abschlussprüfung als Techniker bzw. Technikerin,
3. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder
4. eine Abschlussprüfung einer gleichwertigen Ausbildung im öffentlichen Dienst in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und einer der Fachrichtung entsprechenden mindestens fünfjährigen, in den Fällen der Nrn. 1 und 2 mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst.

2Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine mindestens sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei.

(2) 1Die Qualifikation wird bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Technischen Polizeivollzugsdienstes in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Technischen Polizeivollzugsdienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

2Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst erfolgt eine mindestens sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei, bei Dienststellen der Landespolizei oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

(3) Die Qualifikation wird bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen Masterabschluss in einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Technischen Polizeivollzugsdienstes in den Ämtern ab der vierten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Technischen Polizeivollzugsdienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

[§ 73: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 74 Feststellung des Qualifikationserwerbs

1Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 73 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. 2Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs und die Qualifikationsebene fest.

[§ 74: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 74a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) 1Die Regelungen des § 13 gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Ableistens des Vorbereitungsdienstes und Bestehens der Qualifikationsprüfung die Feststellung des Qualifikationserwerbs für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 74 tritt. 2Darüber hinaus finden die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 und Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 entsprechende Anwendung.

[1] § 74a eingef. mWv 1.7.2012 durch V. 18.5.2012 (GVBl. S. 246).

[§ 74a: Text gilt seit 01.07.2012]

Teil 6 Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz

§ 75 Qualifikationserwerb

1Unbeschadet des § 2 Abs. 1 wird die Qualifikation für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz, durch Feststellung des Staatsministeriums gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 LlbG erworben. 2Das Staatsministerium legt dabei den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs und die Qualifikationsebene fest.

[§ 75: Text gilt seit 01.01.2011]

§ 75a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LfB) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) 1Die Regelungen des § 13 finden entsprechende Anwendung und zwar auch in den Fällen, in denen die Feststellung des Qualifikationserwerbs für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 75 erfolgte. 2Darüber hinaus finden die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 und Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 entsprechende Anwendung.

[1] § 75a eingef. mWv 1.7.2012 durch V. 18.5.2012 (GVBl. S. 246).

[§ 75a: Text gilt seit 01.07.2012]

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 76 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) 1§§ 17 bis 19 in der ab 1. Oktober 2015 geltenden Fassung finden Anwendung für Einstellungsprüfungen, die für einen Einstellungstermin nach dem 30. Juni 2016 durchgeführt werden. 2Einstellungsprüfungen, die für Einstellungstermine vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, erfolgen nach den bis zu diesem Termin geltenden Bestimmungen. 3Die Geltungsdauer von Einstellungsprüfungszeugnissen bleibt hiervon unberührt.

(3) 1§§ 4, 8 Satz 1, §§ 9, 39, 42 bis 45, 47 bis 50, 53 bis 55 in der ab 1. Oktober 2015 geltenden Fassung finden Anwendung für Studierende, die am 1. September 2015 oder später mit dem ersten fachtheoretischen Abschnitt beginnen. 2Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die sich am 31. August 2015 bereits im ersten fachtheoretischen oder einem der folgenden Studienabschnitte befinden, absolvieren die Prüfungen nach den bislang geltenden Bestimmungen. 3Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die ihr Studium Ende Februar 2017 abschließen, wird der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung im Dezember 2016 durchgeführt.

(4) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, auf die Abs. 3 Satz 2 Anwendung findet und denen im Fall der Notenverbesserung oder infolge Nichtbestehens der Zwischen- oder Qualifikationsprüfung auf Grund der Änderung gemäß Abs. 3 Satz 1 eine Wiederholung nach bisherigem Recht nicht mehr möglich ist, legen die Wiederholungsprüfung vollständig nach Abs. 3 Satz 1 ab.

[1] § 76 Überschrift geändert, Abs. 2–4 neu gef. und 5–8 aufgeh. mWv 1.10.2015 durch V v. 4.9.2015 (GVBl. S. 343).

[§ 76: Text gilt seit 01.10.2015]

München, den 9. Dezember 2010

Bayerisches Staatsministerium des Inneren

Joachim Herrmann, Staatsminister

[[Schlussformel]: Text gilt seit 01.01.2011]
Text gilt seit 01.05.2019